

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1987/4/27 10b573/87, 80b61/00d

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.04.1987

#### Norm

ZPO §386

#### Rechtssatz

Hat das Gericht zweiter Instanz nicht etwa den Beweissicherungsantrag in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung bewilligt, sondern dessen Beschluß (mit welchem das Erstgericht seinen dem Beweissicherungsantrag stattgebenden Beschluß aufgehoben hat) ersatzlos aufgehoben, so ist die rekursgerichtliche Entscheidung nicht als ein dem Beweissicherungsantrag stattgebender Beschluß zu beurteilen. Ein solcher Beschluß unterliegt nicht dem Rechtsmittelausschluß des § 386 Abs 4 ZPO.

## **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 573/87

Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 573/87

• 8 Ob 61/00d

Entscheidungstext OGH 30.03.2000 8 Ob 61/00d

Ähnlich; Beisatz: Hat das Rekursgericht den Rekurs des Antragsgegners, der sich nur gegen den erstgerichtlichen Beschluss, soweit er die Befundaufnahme zur Beweissicherung übersteigt, wendet, als unzulässig zurückgewiesen, hat es einen Ausspruch über den Wert des nicht in einem Geldbetrag bestehenden Entscheidungsgegenstandes zu treffen, da der Revisionsrekurs weder jedenfalls zulässig (kein Fall des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO) noch jedenfalls unzulässig (kein Fall des § 528 Abs 2 ZPO) ist. (T1)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040723

Dokumentnummer

JJR\_19870427\_OGH0002\_0010OB00573\_8700000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at